



LOHNVERTRAG

*Fleischergewerbe
Vorarlberg*

1. Dezember 2025

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrättinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrättinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2025

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 1. Dezember 2025 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten im Fleischergewerbe Vorarlberg durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Dezember 2025 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden

| Lohnkategorie | Monatslohn |
|---------------|-----------------|
| 1. | 3.262,92 |
| 2. | 2.988,34 |
| 3. | 2.791,73 |
| 4. | 2.697,62 |
| 5. | 2.383,53 |
| 6. | 2.300,92 |
| 7. | 2.211,67 |
| 8. | 2.004,43 |
| 9. | 2.211,67 |
| 10. | 2.007,96 |
| 11. | 2.004,43 |

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingseinkommen um **+ 1,80 %** sowie einer **Kaufkraftsicherungsprämie von 350 Euro**; ergibt einen gewichteten Gesamtabschluss von durchschnittlich + 2,3 %. Zudem wurden die Dienstalterszulagen um **+ 2,60 %** angehoben. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht. Erreichung des 2.000 Euro Mindestlohnes !

Auch das Lohnkomitee der Fleischer möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|---|
| I. | Geltungsbereich..... | 3 |
| II. | Geltungsbeginn..... | 3 |
| III. | Mindestlöhne..... | 4 |
| IV. | Lehrlingseinkommen – Fleischer | 4 |
| V. | Einmalige Kaufkraftsicherungsprämie | 5 |
| VI. | Dienstalterszulage | 6 |
| VII. | Zulage für angelernte ArbeitnehmerInnen | 6 |
| VIII. | Kostensätze | 7 |
| IX. | Laufzeit | 7 |
| X. | Zehrgelder..... | 7 |
| XI. | Gemeinsame Erklärung der Sozialpartner zur Fairness im Umgang mit überlassenen ArbeitnehmerInnen im Fleischsektor | 7 |

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Innung der Lebensmittelgewerbe, die Fleischer für Vorarlberg, 6800 Feldkirch, Wichnergasse 9 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Produktionsgewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich:** Für das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.
- b) Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe, die der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe – Berufszweig der Fleischer für Vorarlberg angehören (gewerbliche, fleischverarbeitende Betriebe und Fleischbetriebe).
- c) Persönlich:** Für sämtliche in diesen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer, einschl. der Lehrlinge, jedoch mit Ausnahme der dem Angestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmer.

II. Geltungsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag (Lohnvertrag) tritt mit **1. Dezember 2025** in Kraft.

Unbeschadet der im Lohnvertrag vom 1. Juli 2024 vereinbarten Geltungsdauer, gelten die mit 1. Juli 2024 in Kraft getretenen Löhne und Lehrlingseinkommen bis einschließlich 30. November 2025 weiter.

III. Mindestlöhne

Stundenlohn = Monatslohn : 4,33 : 40

Der Stundenlohn wird mit 4 Nachkommastellen berechnet.

| | K a t e g o r i e n | Monatslöhne |
|-----|--|-------------|
| | | EURO |
| 1. | Facharbeiter:in: Vorarbeiter / Obermetzger | 3.262,92 |
| 2. | Facharbeiter:in: Stocker:in, Selcher:in, Salzer:in | 2.988,34 |
| 3. | Kraftfahrer:in | 2.791,73 |
| 4. | Facharbeiter:in nach dem 1. Berufsjahr | 2.697,62 |
| 5. | Facharbeiter:in im 1. Berufsjahr | 2.383,53 |
| 6. | Qualifizierte:r Arbeiter:in | 2.300,92 |
| 7. | Arbeitnehmer:in | 2.211,67 |
| 8. | Arbeitnehmer:in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 7; Reinigungspersonal | 2.004,43 |
| 9. | Ladner:in nach dem 2. Dienstjahr | 2.211,67 |
| 10. | Ladner:in im 1. und 2. Dienstjahr | 2.007,96 |
| 11. | Ladner:in – in den ersten 3 Monaten (Einstieger:in), danach Kat.10 | 2.004,43 |

IV. Lehrlingseinkommen – Fleischer

Stundenlohn = Monatslohn : 4,33 : 40

Der Stundenlohn wird mit 4 Nachkommastellen ausgewiesen.

| | Monatslohn |
|-------------|------------|
| 1. Lehrjahr | € 957,00 |
| 2. Lehrjahr | € 1.221,00 |
| 3. Lehrjahr | € 1.631,50 |
| 4. Lehrjahr | € 1.701,04 |

Die Lehrlingseinkommen, wie sie in der Lohntafel für Arbeiter enthalten sind, gelten für Lehrlinge der Lehrberufe Fleischer/innen, Fleischverarbeitung und

Lebensmitteltechniker/innen, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter „Lehrlingseinkommen“ angeführt sind.

V. Einmalige Kaufkraftsicherungsprämie

Arbeiter;innen, die mindestens seit 1. Juli 2025 in einem ununterbrochenen, aufrechten Dienstverhältnis zur/zum selben Arbeitgeber:in stehen, erhalten spätestens am 15. Dezember 2025 eine Kaufkraftsicherungsprämie. Sie beträgt für Vollzeitbeschäftigte € 350,–.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit entsprechenden aliquoten Teil der Kaufkraftsicherungsprämie.

Für Lehrlinge, die sich am 1. Juli 2025 in einem aufrechten Lehrverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes befunden haben, gelten folgende Regelungen:

- a) Bei weiterhin aufrechtem Lehrverhältnis zum 30. November 2025 im gleichen Ausbildungsbetrieb erhalten Lehrlinge spätestens mit 15. Dezember 2025 eine Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von € 175,–.
- b) Bei einem in der Zeit zwischen 1. Juli 2025 und 30. November 2025 erfolgten Wechsel von einem Lehrverhältnis in ein Arbeitsverhältnis gebührt spätestens mit 15. Dezember 2025 anstelle lit a) eine Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von € 350,–.

Für entgeltfreie Zeiten gebührt keine Kaufkraftsicherungsprämie.

Die Kaufkraftsicherungsprämie ist eine einmalige, zusätzliche Zahlung ohne Entgeltcharakter.

VI. Dienstalterszulage

DAZ – Stundensatz = monatliche DAZ : 4,33 : 40

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

| | |
|-----------------------|-------------------------------|
| ab dem 10. Dienstjahr | € 37,31 Zulage zum Monatslohn |
| ab dem 15. Dienstjahr | € 56,41 Zulage zum Monatslohn |
| ab dem 20. Dienstjahr | € 74,35 Zulage zum Monatslohn |
| ab dem 25. Dienstjahr | € 98,13 Zulage zum Monatslohn |

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

VII. Zulage für angelernte ArbeitnehmerInnen

Angelernten ArbeitnehmerInnen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüller) oder
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 % wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

VIII. Kostensätze

Die Kost- und Quartiersätze bleiben unverändert.

IX. Zehrgelder

Alle ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

| | EURO |
|--|-------|
| Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden | 12,99 |
| Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden | 22,97 |
| ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagssens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von | 8,79 |

X. Laufzeit

Er wird unbefristet abgeschlossen und gilt bis zum Wirksamwerden eines neu abgeschlossenen Lohnvertrag, der diesen Vertrag ersetzt.

XI. Gemeinsame Erklärung der Sozialpartner zur Fairness im Umgang mit überlassenen ArbeitnehmerInnen im Fleischsektor

Bekenntnis der Sozialpartner, dass Verträge nur mit Arbeitskräfteüberlassern abgeschlossen werden sollen, die sich an die Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes halten.

INNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE DIE FLEISCHER VORARLBERG

Innungsmeister
MMst. Wolfgang **FITZ**

Innungsmeister-Stellvertreter
Berufsgruppenobmann
Mst. Gerold **HOSP**

Fachgruppengeschäftsführer
Patric **LAMPERT**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender
Reinhold **BINDER**

Bundesgeschäftsführer
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

MITGLIEDSANMELDUNG

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Telefon: (01) 534 44 69-100, Fax: (01) 534 44-103 310, E-Mail: mitgliederservice@proge.at, www.proge.at



Die PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

| | | | | | |
|---|---|---|---|------------------------|--------------------|
| Familienname/Titel | Vorname | <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich | SV-Nr.* | Birthdate (TT.MM.JJJJ) | State of residence |
| Strasse, Hausnummer | PLZ, Wohnort | Telephone number | | | E-Mail |
| Beschäftigt bei Firma | Straße, Hausnummer der Firma | PLZ, Ort der Firma | Personal-Number | Current occupation | |
| <input type="checkbox"/> Worker/in <input type="checkbox"/> Student/in | <input type="checkbox"/> Intern - <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. Year of birth <input type="checkbox"/> Sonstige: | <input type="checkbox"/> Work card (Bei Beiritt während der Arbeitslosigkeit benötigen wir eine aktuelle AMS-Besitzbestätigung) | <input type="checkbox"/> Full-time <input type="checkbox"/> Part-time <input type="checkbox"/> Gernfüggig | | |
| Konto-Inhaber/in | BIC | IBAN | Monthly gross income | | |

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 1% des monatlichen Bruttoeinkommens: Arbeitlohn (inkl. Akkord- und Prämienentgelte), Überstunden, Wegvergütungen, Zulagen und Zuschläge (z.B. SEG-, Schicht-, Montage- und Nachtarbeitszulage).

Unberücksichtigt bleiben: Sonderzahlungen, Aufwandsentschädigungen (z.B. Tag- und Nachtigungsgelder, Fahrtkostenersatzze). Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Beiträge sind bis zum Kündigungsdatum zu bezahlen.

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Betriebsabzug: Ich ermächtige meine/n Arbeitgeber/in, alle im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSG § 6(1) bzw. § 7 an den ÖGB bzw. an die im ÖGB vereinten Gewerkschaften zu übermitteln. Sollte der Betrieb mit der PRO-GE kein Betriebsabzugserlaubnis vereinbart haben, dieses beenden, oder ich aus dem Betrieb ausscheiden, bin ich damit einverstanden, dass die Gewerkschaft PRO-GE meinen monatlichen Gewerkschaftsbeitrag mittels SEPA Lastschrift-Mandat einhebt.

* Ich willige ein, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten, nämlich oben angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Personalausweis und Adressänderungsdaten von meinem Arbeitgeber und der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit gegenüber dem ÖGB widerrufen kann.

SEPA Lastschrift-Mandat (Abbuchung): Zahlungsempfänger: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; Creditor-ID: AT48ZZZ00000006541
Ich ermächtige den ÖGB/die im ÖGB vereinten Gewerkschaften wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.

Ich willige ein, dass ÖGB, Gewerkschaft PRO-GE, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, Aktionen für Tickets, Bücher, Veranstaltungen usgl., zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bestätige, die nebenstehende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben.

(auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz)

Datenschutzerklärung Mitgliederverwaltung
Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Mitgliederverwaltung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der ÖGB mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz.
Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der ÖGB. Wir verarbeiten die von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB, sowie die Basis der Datenverarbeitung, die Sie in der Mitgliedschaftserklärung bestätigt haben. Sie dem Betriebsabzug zustimmt haben, die Einwilligung zur Verarbeitung der darunter zusätzlich erforderlichen Daten.
Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsdienstleister. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu. Gegen eine ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.
Sie erhalten uns über folgende Kontaktdaten:
Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, A-1020 Wien
Telefon: +4301/534 44-69 100; E-Mail: datenschutz@proge.at
Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
E-Mail: datenschutzbeauftragter@oegb.at

Beitritt per _____

Unterschrift _____

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
proge@proge.at

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-61053,
burgenland@proge.at

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
kaernten@proge.at

Landessekretariat Niederösterreich:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/443 37,
niederoesterreich@proge.at

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
amstetten@proge.at

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/484 76-29 331,
baden@proge.at

Regionalsekretariat Gänserndorf – Mistelbach – Bruck/Leitha:
2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
gaenserndorf@proge.at

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
krems@proge.at

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitnerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,
gmuend@proge.at

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
wrneustadt@proge.at

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/832 04-27,
stpoelten@proge.at

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47
oberoesterreich@proge.at

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbacherstraße 1a, Tel. 07252/546 61,
steyr@proge.at

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,
salzburg@proge.at

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,
steiermark@proge.at

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60-66100,
bruckmur@proge.at

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,
leoben@proge.at

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,
tirol@proge.at

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,
vorarlberg@proge.at

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661
wien@proge.at

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien

HIER **BILDEN** SICH
NEUE **PERSPEKTIVEN**



Lehrabschlüsse

Berufsreifeprüfung

Gesundheit Soziales

Wellness EDV/IT **Logistik**

Transport Verkehr

Management Wirtschaft

Pädagogik Beratung

Persönlichkeit Sprachen

Technik Ökologie

Sicherheit

Tourismus

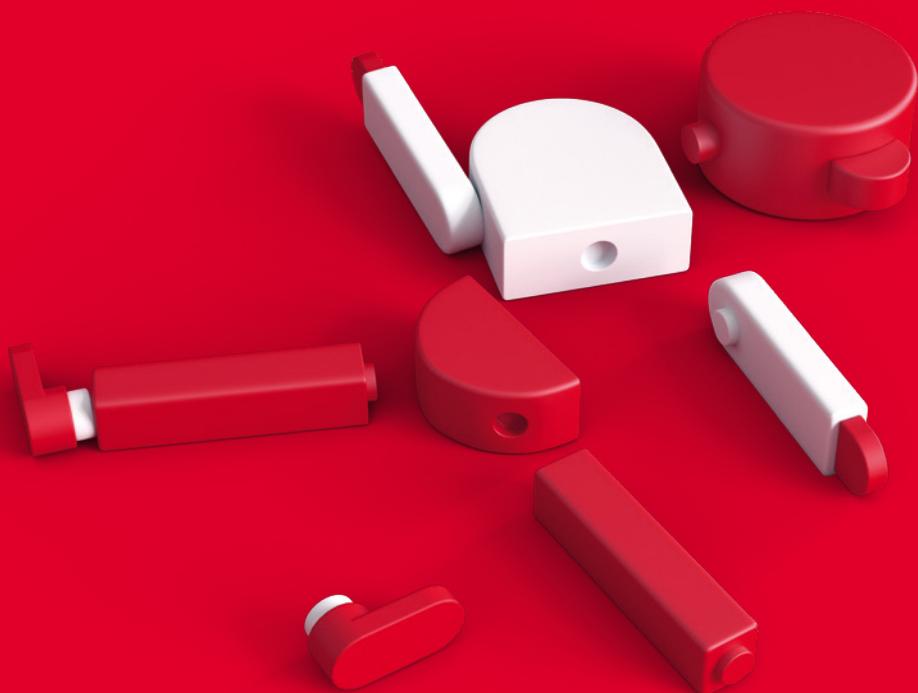
Gastronomie

... und
noch mehr
online



DAS **BFI** – DEIN VERLÄSSLICHER PARTNER
FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG www.bfi.at

RISKIERT RISKIERT ELIMINIERT



Achtloses Überqueren von
Eisenbahnkreuzungen ist lebensgefährlich.